

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die derzeit in Geltung stehende Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2011 (VPB-V 2011), BGBl. II Nr. 304/2011, stützt sich auf §§ 133, 141 und 181 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, und enthält nähere Vorschriften über die Vorbildung, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung der einschlägigen rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis der bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider. Eine Neufassung ist notwendig, um die Einrichtung der Höheren Lehranstalt für Rohstofftechnik in Leoben und von verschiedenen neuen Universitätslehrgängen an der Montanuniversität Leoben zu berücksichtigen. Weiters wurden die Bezeichnungen der in der Verordnung angeführten einschlägigen Hochschulausbildungen aktualisiert und ergänzt.

Weiters soll von der durch die Novelle BGBl. I Nr. 95/2016 geschaffenen Verordnungsermächtigung in § 127 Abs. 4 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 Gebrauch gemacht werden und sollen Erleichterungen im Hinblick auf die Mindestdauer der für Betriebsleiter und Betriebsaufseher erforderlichen praktischen Verwendung in bestimmten Fällen geschaffen werden.

Besonderer Teil

Zur Promulgationsklausel:

Die Verordnung soll sich auf die entsprechenden Verordnungsermächtigungen in §§ 127 Abs. 4, 133, 141 und 181 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2016, stützen.

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest und entspricht § 1 der geltenden VPB-V 2011.

Zu §§ 2 bis 4:

Zur leichteren Lesbarkeit der Verordnung sollen in deren § 2 Begriffe, die an mehreren Stellen des Entwurfs verwendet werden, zusammengefasst und definiert werden. Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 2 der geltenden VPB-V 2011.

Nach § 3 des Entwurfs (entspricht § 3 der geltenden VPB-V 2011) gelten die Regelungen der Verordnung für Betriebsleiter und Betriebsaufseher in Bergbaubetrieben auch für selbständige Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Sinne des § 125 Abs. 4 des Mineralrohstoffgesetzes.

§ 4 des Entwurfs entspricht § 4 der geltenden VPB-V 2011.

Zu §§ 5 bis 11:

Diese Bestimmungen benennen die einschlägigen Hochschulausbildungen, wenn überwiegend Aufsuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Aufbereitungstätigkeiten ausgeübt werden oder wenn es sich um überwiegend Bauangelegenheiten oder Maschinenbauangelegenheiten oder elektrotechnische Angelegenheiten handelt. Soweit einzelne Studienrichtungen, wie etwa die Studienrichtung Hüttenwesen, nicht mehr angeboten werden, so sind diese im Entwurf dennoch angeführt, da auch Absolventen dieser Studienrichtungen eine einschlägige Hochschulausbildung im Sinne des § 127 Abs. 2 MinroG aufweisen.

Die postgradualen Universitätslehrgänge „International Mining Engineer“, „Rohstoffaufbereitung“ und „Advanced Drilling Engineering“ wurden anhand der Curricula überprüft. Diese Überprüfung ergab, dass der

- postgraduale Universitätslehrgang „International Mining Engineer“ dem Masterstudium „Rohstoffgewinnung und Tunnelbau – Schwerpunkt Rohstoffgewinnung“ gleichwertig ist,
- der postgradualen Universitätslehrgang „Rohstoffaufbereitung“ dem Masterstudium „Rohstoffverarbeitung“ entspricht und
- der postgradualen Universitätslehrgang „Advanced Drilling Engineering“ dem Masterstudium „International Study Program in Petroleum Engineering – Schwerpunkt Tiefbohrtechnik“ gleichwertig ist.

Daher sind diese Universitätslehrgänge an den entsprechenden Stellen als einschlägige Hochschulausbildungen eingefügt worden.

Zu §§ 12 bis 21:

Die Bestimmungen legen fest, was als einschlägige Lehranstalt bei Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufsuchungs-, Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Speichertätigkeiten sowie für Bergbaubetriebe mit überwiegend Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten und elektrotechnischen Angelegenheiten gilt und entsprechen im Wesentlichen §§ 12 bis 21 der geltenden VPB-V 2011. Im Übrigen siehe die Ausführungen zu §§ 5 bis 11 des Entwurfs.

Eine Überprüfung der Ausbildung an der Höheren Lehranstalt für Rohstofftechnik in Leoben anhand des Lehrplanes ergab, dass die theoretische Ausbildung umfassend und ausreichend ist. Die Ausbildung ist in die Liste der einschlägigen Lehranstalten für die Bereiche „Aufsuchungstätigkeiten“, „Gewinnungstätigkeiten“ und „Aufbereitungstätigkeiten“ aufzunehmen.

Zu § 22 bis 36:

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen §§ 22 bis 36 der geltenden VPB-V 2011.

Zu §§ 37 bis 40:

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen §§ 37 bis 40 der geltenden VPB-V 2011.

Im neuen § 37 Abs. 2 Z 4 wurde die Ausbildung an der Höheren Lehranstalt für Rohstofftechnik in Leoben berücksichtigt. Die dort vermittelten Kenntnisse des Markscheidewesens sind in etwa vergleichbar mit jenen Kenntnissen, die an der nicht mehr bestehenden Berg- und Hüttenschule Leoben, Abteilung Bergbau gelehrt wurden.

Zu § 41 und Anlage 3:

Abs. 1 bis 6 entsprechen § 41 der geltenden VPB-V 2011.

Im neuen Abs. 7 wird festgelegt, welche Möglichkeiten für den Nachweis der theoretischen Kenntnisse bei Fehlen der entsprechenden Vorbildung bestehen (Zeugnisse, Prüfung durch Sachverständige usw., vergleiche auch § 24 des Entwurfs).

Die Anlage 3 über den Nachweis der theoretischen Kenntnisse bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern wird entsprechend ergänzt, in dem jene Fachgebiete angeführt werden, in denen die theoretischen Kenntnisse nachzuweisen sind.

Zu § 42:

Diese Bestimmung entspricht § 42 der geltenden VPB-V 2011.

Zu § 43:

Abs. 1 entspricht § 43 der geltenden VPB-V 2011.

Nach § 127 Abs. 4 MinroG muss die praktische Verwendung von Personen, die als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher vorgemerkt werden sollen, einschlägiger Art und bei entsprechender Vorbildung von mindestens dreijähriger Dauer gewesen sein. Bei Absolventen mit einschlägiger Hochschulausbildung gilt für die technische Aufsicht eine vor oder während der Studien geleistete praktische Tätigkeit in der in den Studienplänen festgelegten Dauer als hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung. Fehlt die entsprechende Vorbildung, so muss die einschlägige praktische Verwendung mindestens fünf Jahre gedauert haben. Durch die MinroG-Novelle BGBl. I Nr. 95/2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in einer Verordnung für Bergbautätigkeiten mit geringeren bergbautechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen, bei denen eine praktische Erfahrung von kürzerer Dauer ausreichend ist, eine geringere als eine dreijährige bzw. fünfjährige Mindestdauer der praktischen Verwendung festlegen kann.

Im neuen Abs. 2 wird von dieser Verordnungsermächtigung in § 127 Abs. 4 MinroG Gebrauch gemacht und festgelegt, dass für nachstehende Tätigkeiten die einschlägige praktische Verwendung bei entsprechender Vorbildung von mindestens einjähriger Dauer und bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung von mindestens dreijähriger Dauer gewesen sein muss:

1. Leitung oder technische Aufsicht für das Gewinnen geothermischer Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer), soweit hierzu Stollen oder Schächte benutzt werden,
2. Leitung oder technische Aufsicht für das Gewinnen geothermischer Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer), soweit hierzu mehr als 300 Meter tiefe Bohrlöcher benützt werden und die Tätigkeit nicht von § 187 Abs. 5 MinroG erfasst wird,

3. Leitung oder technische Aufsicht für die Benutzung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe (zB Schaubergwerke oder Heilstollen).

Zu § 44:

Abs. 1 und 3 entsprechen § 44 Abs. 1 und 2 der geltenden VPB-V 2011.

In Abs. 2 wird festgelegt, welche weiteren Ausbildungen – neben dem Studium Markscheidewesen – beim Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie beim Gewinnen dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer), soweit hiezu ausschließlich obertage mehr als 300 Meter tiefe Bohrlöcher hergestellt oder benützt werden, als entsprechende Vorbildung für verantwortliche Markscheider gelten.

Zu §§ 47 und 48:

Diese Bestimmungen entsprechen §§ 47 und 48 der geltenden VPB-V 2011.

Zu §§ 49 und 50:

Es ist vorgesehen, dass mit Inkrafttreten der neuen Verordnung die VPB-V 2011 außer Kraft treten soll, wobei sie auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren weiter anzuwenden sein soll.

Zu den Anlagen 1 bis 7:

Diese Anlagen entsprechen den Anlagen 1 bis 7 der geltenden VPB-V 2011.

In Anlage 7 (Zusatzausbildung Markscheidewesen) wurde jedoch berücksichtigt, dass die Themen „Erdwissenschaften (40 h)“ und „Gewinnungstechnik (60 h)“ bereits in der Grundausbildung angeboten werden, deren Abschluss Voraussetzung für die „Zusatzausbildung Markscheidewesen“ ist.